



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09717**
Datum: 12.04.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 6610.1130/6020
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.05.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung des Rubinweges zur Gemeindestraße

Beschlussvorschlag:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Widmung des Rubinweges zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle: VerwHH : 1.6300.511000 - Unterhaltungskosten
VermHH :

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Begründung

Widmung des Rubinweges zur Gemeindestraße

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. 32.5, Heide-Süd, 1. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 09/2005 vom 03.05.2005.

Der Rubinweg ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für den Rubinweg betragen ca. 1.650 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird ein Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Der *Rubinweg* beginnt im Nordwesten an der Yorckstraße, führt Richtung Südosten und endet dort.

Er umfasst die Flurstücke 212 und 1/70 (Teilfläche).

Seine Gesamtlänge beträgt ca. 140 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Markplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Anlage

Kartenausschnitt